

werden Humbert von Silva Candida und Petrus Damiani mit Recht ausgeschlossen. Die kleine und handliche Sammlung (sie dürfte etwa ein Viertel des Umfangs der *Collectio canonum* Anselms von Lucca ausmachen, in welche sie zu einem großen Teil eingegangen ist) ist heute — nach G. — in der Primärförmigkeit in elf Hss. greifbar, zu welchen noch sechs Textzeugen der sogenannten Schwäbischen Redaktion treten; bis auf eine Ausnahme bleiben für die Edition sechs Fragmente außer Betracht. Man wird die Sammlung nach der handschriftlichen Repräsentanz für durchschnittlich verbreitet ansprechen dürfen: Anselms von Lucca, vor allem Ivo von Chartres Kanonessammlungen sind, obwohl von größerem Umfang, zahlreicher überliefert, um von dem auch in der Reformzeit anhaltenden Erfolg des Dekrets Burchards von Worms abzusehen. Auf das Einleitungskapitel folgt eine ausführliche, den Gesamtinhalt berücksichtigende Beschreibung der Hss. (S. XXXII—LXII), die allesamt bis auf eine, wenn man die Fragmente beiseite läßt — bereits A. Michel, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert* (1943) — bekannt waren. Nachtragen ließe sich bei G. das aus dem rheinischen Raum stammende und die Sammlung vollständig enthaltende Ms. theol. lat. fol. 281 (saec. XII) der Berliner Staatsbibliothek, Preußischer Kulturbesitz; wie der Inhalt zeigt, dürfte die Berliner Hs. eng mit Namur 5 zusammenhängen, und zu diesem Befund paßt auch die benachbarte Provenienz. Beide Codices enthalten das *Constitutum Constantini* in der nicht gerade häufigen „Fränkischen Version“, und wenn der Vergleich zwischen den beiden Texten der Konstantinischen Schenkung für das Verhältnis der zwei Hss. zueinander gelten darf, so scheint die Namur-Überlieferung von besserer Qualität zu sein. Entsprechend den von ihm herausgearbeiteten Versionen unterscheidet G. drei Textgruppen: eine, die sich um Monte Cassino gruppiert, eine zweite, die er in Lüttich ansiedelt, und als dritte schließlich die Schwäbische Redaktion. Auf eine Merkwürdigkeit in der Überlieferungsnomenklatur G.s sei hingewiesen: während der „Cassino-Gruppe“ mehrere aus dem rheinisch-lütticher Raum stammende Hss. zuzuweisen sind (Namur 5, Yale Law Library 31, Berlin 281), findet sich in der von G. sogenannten „Liège Recension“ nur ein einziger Codex (Brüssel 9706—25). Wie sieht G. die Textzusammenhänge (S. LXIII—LXXXII)? Von einem Zentralcodex K leite sich unsere gesamte heutige Textkenntnis ab, und die beste erhaltene Hs. C (= Monte Cassino 522) sei „zwei oder drei Stufen“ von jenem rekonstruierten Codex K entfernt, dessen Existenz um 1076 in Monte Cassino vermutet werden dürfe. Das ist — wie es das „*stemma codicum*“ suggeriert — sehr präzise ausgedrückt, doch wird man in Rechnung stellen müssen, daß sich die Zahl der Zwischenglieder kaum ausmachen läßt und mit Kontaminationen gerechnet werden muß. Wenn es keine Textdeszendenz gibt, die sich nicht auf K zurückführen läßt, kann dann nicht K dem Original näher stehen? Den „*basic text*“ für die Edition jedenfalls stellt, entsprechend der stemmatologischen Untersuchung, der Cassineser Codex 522. Ein eigenes Kapitel handelt über die Quellen (S. LXXXIX—CXVI) und bevorzugt über die „pseudoisidorische Sammlung“, die bei rund 250 Kapiteln die Vorlage gestellt haben soll. Hier hat es G. allerdings — angesichts der katastrophalen Editionsfrage — besonders schwer: er arbeitet vorbeugend mit den beiden Dekretalen-Editionen von Merlin und Hinschius, und in einem Falle hat er sogar in der Augustodunensis (Cod. Vat. lat. 1341) nachgeschlagen. Die Lesarten der verschiedenen pseudoisidorischen Handschriftenklassen, die aus der Edition von Hinschius herausgelesen wurden, sind — zumal bei den Klassen A 1 und A 2 — von beschränktem Wert, denn Hinschius' Ausgabe steckt voller Fehler. Etwas verwundert liest man bei G. den Satz, daß „die Handschriften der Klasse A/B dem 12. Jahrhundert“ angehören (S. CIV). Dabei reicht die Klasse A/B bis unmittelbar an die